



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffengrund
Fachdienst Ordnungswesen
Neukirchener Straße 5
35641 Schöffengrund

E-Mail: info@schoeffengrund.de
www.schoeffengrund.de
Telefon: 06445 9244-0
Telefax: 06445 9244-66

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung

(Parkerleichterung für besondere Gruppen Schwerbehinderter in Hessen)

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Erklärung

Ich bin Schwerbehinderte(r) auf Grund der letzten Feststellung des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales (Versorgungsamt)

Letzter Feststellungsbescheid vom:	
Geschäftszeichen:	

Die Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) und/ oder „Bl“ (Blindheit) sind bei mir nicht festgestellt worden.



Ich beantrage die Ausnahmegenehmigung, da ich auf Grund des letzten Feststellungsbescheides zu dem nachfolgenden Personenkreis gehöre:

☐ 1a) Schwerbehinderte Personen, denen durch die Versorgungsverwaltung ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und die Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung)

☐ 1b) ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge und das Merkzeichen „G“ bescheinigt wurde.

☐ 2) Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung) und einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 70.

☐ 3) Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem hierfür festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 60.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------

Die Parkerleichterung erlaubt:

Dem Antragsteller und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer des Antragstellers wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 1 StVO nach Genehmigung des vorangehenden Antrages durch die örtliche Ordnungsbehörde gestattet mit dem Kraftfahrzeug

- 1 an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
- 2 im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen des Parkens zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- 3 an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- 4 in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
- 5 an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- 6 auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
- 7 in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Zeichen 286 StVO



Zeichen 290 StVO



Zeichen 314 StVO



Zeichen 315 StVO



Zeichen 242 StVO



Zeichen 325 StVO

